

II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)

Antrag vom 2. März 2026

Die Mitte-EVP-Fraktion (Sprecher: von Toggenburg-Buchs)

Art. 2	Abs. 1:	Das zuständige Departement fördert gemeinsam mit weiteren zuständigen Stellen des Kantons <u>koordiniert</u> die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 ¹ (Behindertenrechtskonvention).
	Abs. 2	Bst. b: <u>Streichen.</u>
	Artikeltitel:	Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen <u>Koordination</u>

Begründung:

Die Behindertenrechtskonvention gilt kraft Genehmigung durch die eidgenössische Bundesversammlung auch im Kanton St.Gallen seit der Inkraftsetzung im Jahr 2014. Der Transparenz halber soll dieser Grundsatz im Artikeltitel und in Abs. 1 von Art. 2 festgehalten werden. Zur Umsetzung der Konvention soll das zuständige Departement die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen (Bst. a) koordinieren und die Wirkung überprüfen (Bst. c). Hingegen bestehen bereits Organisationen wie Procap oder Pro Infirmis, die solche Beratungsleistungen im Rahmen von Leistungsverträgen in guter Qualität erbringen. Diese sollen nicht durch zusätzliche staatliche Beratungsangebote (Bst. b) konkurrenziert bzw. geschwächt werden.

¹ SR 0.109; nachfolgend Behindertenrechtskonvention.